

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Lieferungen und Leistungen von Atlas Material Testing Technology B.V., c/o Ametek CTS GmbH, Sternenhofstr.15, 4153 Reinach, Schweiz ("ATLAS") erfolgen ausschliesslich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die ATLAS mit ihren Vertragspartnern ("Besteller") über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schliesst. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen oder Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter werden insgesamt ausgeschlossen, auch wenn ATLAS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie gesondert schriftlich vereinbart werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ATLAS gelten auch dann, wenn ATLAS in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt. Selbst wenn ATLAS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

I. Angebot und Lieferung

- An Kostenvorschlägen, Plänen, Zeichnungen, Betriebsanleitungen und Schulungsmaterialien sowie sonstigen Unterlagen, auch wenn sie auf Datenträger gespeichert sind, behält sich ATLAS Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ATLAS Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Auftrag nicht zustande, sind die Unterlagen nebst etwaigen Kopien auf Verlangen unverzüglich an ATLAS zurück zu geben.
- Die Bedingungen der Lieferungen und Leistungen von ATLAS ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemässer Annahme gilt das Angebot, sofern keine gesonderte Auftragsbestätigung vorliegt.
- Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Abverkauf bleibt während der Lieferzeit vorbehalten.
- Nebenabreden und nachträgliche Änderungen eines bestätigten Auftrags bedürfen der Schriftform.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise verstehen sich "EXW ab Werk Linsengericht" (EXW INCOTERMS 2020), ohne Montage oder Aufstellung sowie ausschliesslich Verpackung jedoch zzgl. ges. Mehrwertsteuer. Die Kosten der Erstellung von Exportpapieren, Genehmigungen, Zertifikate, Freigaben, Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Ansonsten ist die Frist angemessen zu verlängern. Die Einnrde des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
 - Sofern Vereinbarung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft als Liefertermin.
 - Wird der Versand oder die Zustellung aus Gründen, die beim Besteller liegen, verzögert, so kann ATLAS, beginnend 4 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat oder ein nachweisbar höheres Lagergeld verlangen.
 - Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, öffentlich-rechtlich angeordneter Verkehrsbeschränkungen und Betriebschliessungen, Streik, Pandemie, Epidemie, etc.) ist die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit ausgesetzt. Sie setzt wieder ein, und ist entsprechend der Verzögerung verlängert, wenn das jeweilige Hindernis beendet ist.
- ### IV. Gefahrenübergang
- Die Gefahr geht auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder Rückversendung vereinbart worden ist, auf den Besteller über, sobald die Sendung von ATLAS zum Versand gebracht (Übergabe an Transportunternehmen) oder vom Besteller abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt, der Versand nach bestem Ermessen von ATLAS, sofern ATLAS ausnahmsweise für den Versand verantwortlich ist. Wenn der Versand, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder der Montage auf Wunsch des Bestellers oder von ihm zu vertretenen Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr mit Beginn der Verzögerung auf den Besteller über.

III. Frist für Lieferungen und Leistungen

- Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit gemäss I.2 setzt die Abklärung aller technischer Fragen sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen wie zum Beispiel Exportpapiere, Genehmigungen, Zertifikate, Freigaben, Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Ansonsten ist die Frist angemessen zu verlängern. Die Einnrde des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Sofern Vereinbarung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft als Liefertermin.
- Wird der Versand oder die Zustellung aus Gründen, die beim Besteller liegen, verzögert, so kann ATLAS, beginnend 4 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat oder ein nachweisbar höheres Lagergeld verlangen.
- Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, öffentlich-rechtlich angeordneter Verkehrsbeschränkungen und Betriebschliessungen, Streik, Pandemie, Epidemie, etc.) ist die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit ausgesetzt. Sie setzt wieder ein, und ist entsprechend der Verzögerung verlängert, wenn das jeweilige Hindernis beendet ist.

IV. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder Rückversendung vereinbart worden ist, auf den Besteller über, sobald die Sendung von ATLAS zum Versand gebracht (Übergabe an Transportunternehmen) oder vom Besteller abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt, der Versand nach bestem Ermessen von ATLAS, sofern ATLAS ausnahmsweise für den Versand verantwortlich ist. Wenn der Versand, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder der Montage auf Wunsch des Bestellers oder von ihm zu vertretenen Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr mit Beginn der Verzögerung auf den Besteller über.

V. Aufstellung und Montage

- Aufstellung bzw. Montage ist ATLAS nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- Falls ATLAS die Aufstellung oder die Montage gegen Einzelberechnung übernehmen hat, gilt:
 - Der Besteller vergütet ATLAS die vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung, Vorbereitungen, Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit.
 - Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet: Reisekosten, Kosten für Transport und Versicherung des Handwerkszeugs, Aufwand für Übermachtung und Verpflegung.

VI. Annahme der Lieferung und Abnahme

- Angelieferte oder bereitgestellte Gegenstände sind vom Besteller anzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn der Liefergegenstand offenkundige Mängel aufweist, es gelten die gesetzlichen Anzeige- und Rügepflichten.
- ATLAS ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, ATLAS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- Der Besteller verpflichtet sich, die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten vorzunehmen und stellt ATLAS von sämtlichen Rechtspflichten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Verpackung frei.
- Eine förmliche Abnahme hat bei Werkleistungen stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

VII. Eigentumsvorbehaltssicherung und Bürgschaft

- ATLAS behält sich das Eigentum an der Kaufsache oder im Rahmen von Reparatur- und Servicemassnahmen eingebrachten Teilen bis sszur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Sache vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ATLAS berechtigt, die Vorbestellte heraus zu verlangen, sofern ATLAS vom Vertrag zurückgetreten ist. ATLAS ist nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ist der Besteller verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises hat der Besteller ATLAS bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in die Sache unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ATLAS dagegen Klage erheben oder Rechtsmittel einlegen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ATLAS die gerichtlichen und/oder ausssergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Besteller für den Schaden.
- Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ist der Besteller berechtigt, die Kaufsache oder den reparierten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt ATLAS jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags inkl. MwSt. auf die Forderung von ATLAS ab, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. ATLAS nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ATLAS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. ATLAS wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Tritt ein der vorgenannten Fall ein, so kann ATLAS verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. ATLAS ist als auch berechtigt, die Abtretung selbst anzueigenen.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Besteller erfolgt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises stets für ATLAS als Eigentümer und Verarbeiter im Sinne von Art. 726 ZGB. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
- Wird die Sache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises mit anderen, ATLAS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt ATLAS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen verbundenen, vermengten oder vermischten Gegenständen. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller ATLAS anteilmässig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt auf eigene Kosten das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ATLAS.
- Der Besteller tritt ATLAS auch die Forderung zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. ATLAS nimmt die Abtretung an.
- ATLAS ist jederzeit berechtigt, die für den Eigentumsvorbehalt erforderlichen formalen Vorkhren zu treffen. Sofern zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts weitere Massnahmen im Land des Bestellers erforderlich sein sollten, ist dieser verpflichtet, diese Massnahmen durchzuführen oder an der Umsetzung mitzuwirken.
- Im Falle einer Lieferung ins Ausland ist ATLAS berechtigt, vom Besteller zum Zwecke der Besicherung der Zahlungsansprüche die Übergabe einer Schweizer Rekt unterliegenden unbefristeten Solidarbürgschaft, eine unbefristete, unwiderrufliche Garantie eines Kreditinstituts in der Schweiz oder anderweitige Sicherheit zu verlangen.
- ATLAS wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Wunsch des Bestellers freigeben, wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten von ATLAS die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ATLAS.

VIII. Haftung für Mängel

- Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nachgekommen ist. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von ATLAS den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- Angaben von ATLAS zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die Darstellungen desselben sind unverbindlich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern unverbindliche Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck

nicht beeinträchtigen.

3. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist.. Der Besteller hat nach Ablieferung des Produktes dieses unverzüglich auf seine Funktionsfähigkeit und das Vorliegen von Mängeln zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Ablieferung sowie verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich und substantiiert anzuzeigen.

4. Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist ATLAS nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall eines Mangels ist ATLAS verpflichtet, alle zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Entscheidet sich ATLAS für Nachbesserung, kann sie ihre Wahl auch nachträglich noch auf Ersatzlieferung ändern und umgekehrt. Schlägt die Nachbesserung und Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller Rücktritt oder Minderung erklären.

5. Die Verjährungsfrist für Mängel- und Mängelansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Ablieferung.

IX. Rechte des Bestellers auf Rücktritt, Haftung auf Schadensersatz

- Im Falle von Betriebsstörungen wegen höherer Gewalt, Streik oder Rohstoffmangel kann ATLAS vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, es handelt sich hierbei nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis.
- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ATLAS die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von ATLAS. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder nach alleiniges oder weit überwiegendes Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet, es sei denn, die Unmöglichkeit wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ATLAS während des Annahmeverzuges verursacht.
- Die Haftung von ATLAS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelfahrer oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Massgabe dieses Abschnitts eingeschränkt.
- Jede Haftung von ATLAS für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen ATLAS haftet nicht für Hilfspersonen. ss
- Jede Haftung für indirekte und mittelbare Schäden sowie Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.ssss.
- Soweit ATLAS gemäss diesem Abschnitt dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die ATLAS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die ATLAS bei Anwendung vernünftlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittlere Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind ausserdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemässer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und anderer Personen von ATLAS.
- Die Einschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Haftung von ATLAS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Besondere Bestimmungen zur Erbringung von Kalibrierleistungen

ATLAS unterhält Kalibrierlaboratorien. Hier werden neben allgemeinen Leistungen im Zusammenhang mit der rückfahrbaren Kalibrierung von Mess- und Prüfmitteln auch besondere Kalibrierleistungen auf der Grundlage einer Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) und der American Association for Laboratory Accreditation (AZLA) erbracht. Für diese Kalibrierleistungen gelten ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig zu den Regelungen in Teil A dieser Bedingungen die nachfolgenden Regelungen.

- Soweit Kalibrierungen (z.B. DAkkS oder AZLA) durchgeführt werden, ergeben sich Umfang und Inhalt der Akkreditierung von ATLAS aus der Akkreditierungsurkunde sowie der zugehörigen Anlage zur Urkunde in der jeweils gültigen Fassung. Die Akkreditierungsurkunde nebst Anlage kann auf der Homepage von ATLAS unter www.atlas-mts.de jederzeit eingesehen werden. ATLAS ist im Rahmen ihrer Akkreditierung berechtigt, DAkkS/AZLA-Kalibrierscheine auszustellen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zur Akkreditierungsurkunde, siehe www.atlas-mts.de. ATLAS ist berechtigt, über die von ihr durchgeführten Kalibrierungen Aufzeichnungen anzufertigen, zu speichern und diese Daten zur Erfüllung ihrer Dokumentationspflicht an die Akkreditierungsstelle weiter zu geben.
- erteilt der Besteller den Auftrag oder die Bestellung unter Bezugnahme auf einen schriftlichen Kostenvorschlag von ATLAS und wird nach Eingang des Kalibriergegenstandes die Vollständigkeit und Kalibrierfähigkeit während der Eingangskontrolle festgestellt, erhält der Besteller eine schriftliche Auftragsbestätigung. Die Kalibrierung wird allerdings erst nach Übergabe aller erforderlichen Dokumente, insbesondere der Betriebsanleitung sowie nach Eingang des erforderlichen Zubehörs eingeleitet. Fehlt ein für die Kalibrierung erforderliches Dokument oder Zubehörteil, ist ATLAS berechtigt, den Kalibrierauftrag zurück zu weisen.
- Die Abrechnung der Leistungen von ATLAS erfolgt in der Regel durch einen Pauschalbetrag, der mit Hilfe von Erfahrungswerten ermittelt wird und in einer Preisliste dokumentiert ist. Weiterhin ist auch eine Berechnung auf der Basis von Stundensätzen möglich, die mit der Anzahl der aufgewendeten Stunden multipliziert wird, zuzüglich benötigtem Material. Erfolgt die Berechnung auf der Basis von Stundensätzen und Materialaufwand, dann ergibt sich der Rechnungsbetrag für den Besteller durch Addition der benötigten Arbeitszeit zur Abwicklung des Kalibrierauftrags, zum Beispiel im Versand, im Kalibrierlaboratorium, bei der sonstigen Auftragsabwicklung etc. multipliziert mit dem durch die Geschäftsleitung festgelegten Stundensatz. Wird während der Kalibrierung die Kalibrierfähigkeit des Kalibriergegenstandes festgestellt, wird über die Auftragsbearbeitung schriftlich informiert und die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten berechnet. Der Mangel ist zu dokumentieren und der Kalibrierauftrag ist mit einer entsprechenden Begründung zurück zu weisen. Sind im Rahmen der Kalibrierung zusätzliche Justierarbeiten erforderlich, ist der Besteller über den dadurch ausgelagerten Mehraufwand fernmündlich oder schriftlich zu informieren. Wünscht der Besteller hierzu einen gesonderten Vorschlag oder eine geänderte Auftragsbestätigung, ruht für die Zwischenzeit der Kalibriervorgang. Im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung des Kalibrierverfahrens einzusetzende Materialien und Verpackungsmaterial für die Versendung der Geräte an den Besteller sowie die Porto- und Transportkosten werden gesondert berechnet.
- Sollte die Kalibrierung ganz oder teilweise fehlschlagen oder nicht in der vom Besteller gewünschten Form erbracht werden können, bleibt der Vergütungsanspruch von ATLAS in voller Höhe bestehen, wenn ATLAS den Besteller vor oder bei Auftragsbestätigung auf das Risiko des Fehlschlagens hingewiesen hat, es sei denn, der fehlende oder eingeschränkte Erfolg ist auf eine mangelhafte Durchführung des Kalibrierungsverfahrens zurück zu führen. Sollte die Kalibrierung an einem Mangel des eingereichten Geräts scheitern, ist ATLAS der bis dahin angefallene Zeitaufwand ebenfalls zu erstatten. Sollte sich während der Bearbeitung des Kundenauftrags durch unvorhersehbare Umstände, zum Beispiel Ausfall der Bezugsnormale, zeitweilige Arbeitsunfähigkeit des Labormaterials oder Mängeln bei der Endbearbeitung im Rahmen der QM-Überprüfung, die vereinbarte Lieferzeit ändern, so wird der Besteller umgehend fernmündlich oder schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sind zur Erfüllung des Auftrags Kalibrierungen notwendig, die aufgrund des Leistungsangebotes des Kalibrierlaboratoriums oder aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht durchgeführt werden können, so können Unteraufträge an entsprechende für die Kalibrieraufgaben fähige Laboratorien vergeben werden. Diese Kalibrierlaboratorien müssen den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 oder entsprechenden Nachfolgevorschriften entsprechen. Der Leiter des Kalibrierlaboratoriums holt zu diesem Zweck ein Angebot des in Frage kommenden Kalibrierlaboratoriums ein und entscheidet dann nach Rücksprache mit dem Besteller über die Unterauftragsvergabe. Wird der Unterauftragsnehmer vom Besteller oder einer vorschriftensetzenden Behörde ausgewählt, liegt die Verantwortung für die anfallenden Tätigkeiten bei dem Besteller beziehungsweise bei der Behörde.
- Soweit das vom Besteller eingereichte Gerät einen Mangel aufweist, der die technische Funktion oder die Kalibrierfähigkeit beeinträchtigt, wird ATLAS auf Wunsch des Bestellers das Gerät an den Hersteller/Zulieferer zur Durchführung von Reparaturmassnahmen übersenden. Der Reparaturauftrag wird aus Vereinfachungsgründen im Namen und auf Rechnung von ATLAS erteilt, es sei denn, der Besteller wünscht im Vorfeld ausdrücklich eine Beauftragung in seinem Namen. ATLAS ist unabhängig davon, in wessen Namen der Auftrag erteilt wird, berechtigt, neben den anfallenden Fremdkosten eine pauschale Handlingsgebühr an den Besteller zu berechnen, deren Höhe aus der aktuellen Preisliste (siehe www.atlas-mts.de) zu entnehmen ist. Verpackungsaufwand sowie Versendungs- oder Transportkosten können von ATLAS gesondert erhoben werden. Beanstandungen über die Art, Qualität und das Ergebnis der Kalibrierarbeiten sind in schriftlicher Form innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ausstellung des Kalibrierscheins an das Kalibrierlaboratorium zu richten. Die Ersatzpflicht von ATLAS ist im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit begrenzt auf einen Betrag von 250.000,00 € bei Sachschäden und 50.000,00 € bei Vermögensschäden. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Verhältnis des Bestellers gegenüber Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Zulieferern sowie anderen in den Kalibrierungsprozess eingebundenen Personen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen haftet ATLAS - ausser in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter IX.

XI. Software

Soweit im Lieferumfang von ATLAS Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und nicht sublizenzierbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenständen überlassen. Der Besteller darf die Software nicht vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in einen Quellcode umwandeln, es sei denn eine zwingend anwendbare gesetzliche Norm ermächtigt ihn dazu. Alle Rechte an der Software verbleiben bei ATLAS.

Der Besteller darf Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, ohne Zustimmung von ATLAS nicht ändern oder entfernen; gleiches gilt für die Erstellung einer Sicherungskopie. Alle Rechte an der Software und der Dokumentation einschliesslich einer mit Zustimmung von ATLAS angefertigten Sicherungskopie verbleiben bei ATLAS.

XII. Exportkontrolle, FCPA, Antiboykottgesetz

- Die gelieferten Produkte können Technologien und Software enthalten, die den Exportkontrollvorschriften und/oder Kontrollvorschriften der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Besteller verpflichtet sich, diese Bestimmungen streng zu beachten. Danach dürfen bestimmte Produkte insbesondere nicht an bestimmte Nutzer oder an bestimmte Länder geliefert oder lizenziert werden, die in Aktivitäten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder Völkermord verwickelt sind. Dem Besteller ist bekannt, dass die Exportkontrollvorschriften abhängig von den erworbenen Waren unterschiedliche Beschränkungen vorsehen und regelmässig geändert werden. Der Besteller versichert, vor jedem Export oder Reexport der Produkte die jeweils aktuellen Vorschriften zu prüfen und anzuhalten. Bei Verletzung von Exportbestimmungen ist ATLAS jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Es ist dem Besteller untersagt, die Produkte durch Umladung, Reexport, Umlieferung oder auf andere Weise in ein Land ausser in das auf der (den) Bestellung(en) angegebene endgültige Bestimmungsland oder das auf der Rechnung von ATLAS oder in der dem Besteller von ATLAS vorgelegten Endvertriebsklärung erklärte endgültige Bestimmungsland zu versäuern, es sei denn, dies ist gemäss anwendbaren Ausfuhrgesetzen und -vorschriften ausdrücklich zulässig. ATLAS wird nicht als offizieller Versender oder Exporteur oder US-Lieferant der Ware (USPPI) benannt; es sei denn, ATLAS stimmt diesem ausdrücklich schriftlich zu. In diesem Fall hat der Besteller ATLAS eine Kopie der vom Besteller zur Exportabfertigung eingereichten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen ATLAS hat der Besteller Informationen über die Endverwendung und den Endverbraucher zur Verfügung zu stellen, damit die Anwendbarkeit der Ausfuhrgenehmigung ermittelt werden kann. Die Nicht Einhaltung dieses Abschnitts durch den Besteller stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die ATLAS das Recht verleiht, die betreffende(n) Bestellung(en) ohne jegliche Haftung zu stornieren.
- Der Besteller garantiert, dass er im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Vertrieb der Produkte und/oder Dienstleistungen nicht gegen das US-amerikanische Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (FCPA) aus dem Jahr 1977 in der jeweils gültigen Fassung, das Korruptionsbekämpfungsgesetz des Vereinigten Königreichs (UKBA) aus dem Jahr 2010 in der jeweils gültigen Fassung oder andere anwendbare Gesetze betreffend Bekämpfung von Korruption/Bestechung sowie deren jeweilige Ausführungsbestimmungen verstossen wird und auch nicht bewirken wird, dass ATLAS gegen diese Gesetze verstösst, und dass er keine Kenntnis davon hat bzw. keinen Grund zu der Annahme hat, dass ein Berater, Agent, Vertreter oder eine andere Person, die von ihm im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder Vertrieb von Produkten/Dienstleistungen eingesetzt wird, gegen das FCPA und/oder das UKBA und/oder ein anderes anwendbares Gesetz betreffend Bekämpfung von Korruption/Bestechung verstösst oder bewirkt wird, dass ATLAS gegen diese Gesetze verstossen wird. Wenn der Besteller von einer Verletzung des FCPA und/oder UKBA und/oder eines anderen anwendbaren Gesetzes betreffend Bekämpfung von Korruption/Bestechung im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Vertrieb von Produkten/Dienstleistungen erfährt oder Grund zur Annahme hat, dass eine solche Verletzung vorgefallen ist, hat er ATLAS unverzüglich zu informieren.
- Der Besteller garantiert ferner, dass er im Zusammenhang mit seinem Kauf von Produkten/Dienstleistungen nicht gegen die US-amerikanischen Antiboykott-Bestimmungen der Ausführungsverordnung des amerikanischen Exportkontrollrechts (U.S. Export Administration Regulations), die im Rahmen des US-amerikanischen Exportgesetzes (Export Administration Act) von 1979 in der jeweils gültigen Fassung erlassen wurden, oder andere anwendbare Exportverbots-/Boycottgesetze verstösst und dass er ATLAS nicht auffordert oder von dieser verlangt, Erklärungen oder Zertifizierungen gegen Länder abzugeben, die nicht von den USA oder einem anderen Land boykottiert werden.

XIII Schlussbestimmungen

- Sollta eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien werden dann eine zulässige Ersatzregelung finden, welche dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftlichkeit verlangt wird, schliesst dies E-Mail mit ein, sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.
- Es gilt das materielle Recht der Schweiz unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Zur Beurteilung aller sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich das Gericht am Sitz von ATLAS zuständig. ATLAS ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschliessliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.